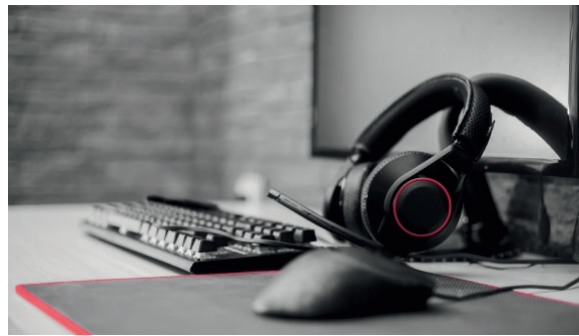


Datenschutz-Ticker

Mai 2026



+++ VG BERLIN: VIDEOÜBERWACHUNG UND AUSWEISKONTROLLEN IN FREIBÄDERN ZULÄSSIG +++ LG DORTMUND: ART. 15 DSGVO KEIN AUSFORSCHUNGSTRUMENT FÜR GLÜCKSSPIELKLAGEN +++ NIEDERLANDE: EUR 100 MIO. BUßGELD GEGEN TAXI-APP WEGEN DATENÜBERMITTLUNG NACH RUSSLAND +++ ITALIEN: EUR 12,5 MIO. BUßGELD GEGEN POSTE ITALIANE UND POSTEPAY +++

1. Rechtsprechung

+++ VG BERLIN: VIDEOÜBERWACHUNG UND AUSWEISKONTROLLEN IN FREIBÄDERN ZULÄSSIG +++

Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass die Berliner Bäder-Betriebe Ausweiskontrollen und eine punktuelle Videoüberwachung in bestimmten Freibädern datenschutzkonform einsetzen durften. Hintergrund waren zahlreiche sicherheitsrelevante Vorfälle im Jahr 2023, darunter Drohungen sowie verbale und körperliche Angriffe gegen Badegäste und Personal. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hatte die Maßnahmen beanstandet und eine Verwarnung ausgesprochen. Das Gericht hob diese Verwarnung auf. Angesichts der dokumentierten Sicherheitslage hätten die Berliner Bäder-Betriebe davon ausgehen dürfen, dass die Maßnahmen geeignet seien, aggressives Verhalten zurückzudrängen. In der Abwägung überwog nach Auffassung des Gerichts der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit gegenüber dem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei berücksichtigte das Gericht insbesondere, dass Ausweiskontrollen nicht dokumentiert wurden und die Videoüberwachung ohne Live-Beobachtung sowie mit einer Speicherfrist von 72 Stunden erfolgte.

+++ LG DORTMUND: ART. 15 DSGVO KEIN AUSFORSCHUNGSTRUMENT FÜR GLÜCKSSPIELKLAGEN +++

Das Landgericht Dortmund hat eine Klage abgewiesen, mit der ein Kläger unter anderem Auskunft über Spielhistorien und Transaktionen bei einem Online-Glücksspielanbieter begehrte. Die Auskunft sollte im Wesentlichen dazu dienen, mögliche Rückzahlungsansprüche wegen verlorener Spieleinsätze vorzubereiten und zu beziffern. Das Gericht sah die Stufenklage insoweit als unzulässig an, weil die begehrte Auskunft nicht lediglich der Bezifferung eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs diene, sondern erst die Prüfung ermöglichen sollte, ob ein solcher Anspruch überhaupt besteht. Auch den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch lehnte das Gericht ab. Der Verantwortliche könne die Auskunft nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DSGVO verweigern, wenn der Antrag exzessiv bzw. rechtsmissbräuchlich gestellt werde. Nach Auffassung des Gerichts ging es dem Kläger nicht um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, sondern um eine zivilprozessuale Ausforschung. Art. 15 DSGVO dürfe nicht dazu genutzt werden, den Bebringungsgrundsatz des Zivilprozesses zu umgehen.

Zum Urteil des Landgerichts Dortmund (v. 29. April 2025, 5 O 162/24)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ NIEDERLANDE: EUR 100 MIO. BUßGELD GEGEN TAXI-APP WEGEN DATENÜBERMITTLUNG NACH RUSSLAND +++

Die niederländische Datenschutzbehörde Autoriteit Persoonsgegevens (AP) hat gegen die MLU B.V., das Unternehmen hinter der europäischen Version der Taxi-App Yango, ein Bußgeld in Höhe von EUR 100 Mio. verhängt. Nach den Feststellungen der Behörde übermittelte Yango personenbezogene Daten von Fahrgästen und Fahrern aus Norwegen und Finnland an Unternehmen in Russland, ohne ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Die Untersuchung erfolgte gemeinsam mit den norwegischen und finnischen Datenschutzaufsichtsbehörden. Betroffen waren unter anderem Führerscheinkopien, Wohnanschriften, Kontaktdaten, Kontonummern, präzise Standortdaten, Fahrtinformationen, Fotos, Chat-Inhalte und Sozialversicherungsnummern. Die AP betont, dass personenbezogene Daten in Russland nicht in vergleichbarer Weise geschützt seien und ein Zugriff staatlicher Stellen möglich sei. Neben dem Bußgeld ordnete sie an, die

Übermittlung personenbezogener Daten von Nutzern aus Norwegen und Finnland nach Russland unverzüglich einzustellen.

[Zur Pressemitteilung der AP \(v. 8. Mai 2026, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der AP \(v. 8. Mai 2026, Niederländisch\)](#)

+++ ITALIEN: EUR 12,5 MIO. BUßGELD GEGEN POSTE ITALIANE UND POSTEPAY WEGEN APP-ÜBERWACHUNG +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 12,501 Mio. gegen die Poste Italiane S.p.A. und die Postepay S.p.A. verhängt. Die Verfahren betrafen die Apps BancoPosta und Postepay. Deren Nutzung setzte voraus, dass Nutzer auf Android-Geräten eine Berechtigung zum Monitoring bestimmter Gerätedaten erteilten, einschließlich installierter und laufender Anwendungen. Nach Darstellung der Unternehmen sollte dies der Erkennung schädlicher Software und der Betrugsprävention dienen. Die GPDP bewertete die konkrete Ausgestaltung jedoch als unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung erheblich in die Privatsphäre der Nutzer eingriff und nicht auf das für die Sicherheitszwecke erforderliche Maß beschränkt war. Zudem beanstandete die Behörde unter anderem Mängel bei der Information der Nutzer, bei der Datenschutz-Folgenabschätzung, bei Sicherheitsmaßnahmen, bei Aufbewahrungsfristen sowie bei der Benennung von Auftragsverarbeitern. Neben den Bußgeldern ordnete die Behörde Abhilfemaßnahmen an.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 20. April 2026, Italienisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 17. April 2026, Italienisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ BFDI, BUNDESNETZAGENTUR UND HESSEN VERÖFFENTLICHEN ROADMAP FÜR KI IN MEDIZINPRODUKTEN+++

Die Bundesnetzagentur, das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation sowie die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) haben eine Roadmap für KI in Medizinprodukten veröffentlicht. Die Orientierungshilfe erläutert, wie die Anforderungen der europäischen KI-Verordnung mit den bestehenden Vorgaben der Medizinprodukteverordnung zusammenwirken. Sie richtet sich insbesondere an Unternehmen, die KI-basierte Medizinprodukte entwickeln oder auf den Markt bringen wollen. Die Roadmap ist Ergebnis eines Pilotprojekts zur Simulation

eines KI-Reallabors, an dem unter anderem zwei Start-ups beteiligt waren. Sie gibt eine strukturierte Übersicht über zentrale Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme, etwa zu Risikomanagement, Daten-Governance, technischer Dokumentation, Aufzeichnungspflichten, Transparenz und menschlicher Aufsicht. Die Behörden betonen zugleich, dass die Roadmap keine Einzelfallprüfung ersetzt; Anbieter bleiben daher verantwortlich, die jeweils einschlägigen Pflichten für ihr konkretes Produkt zu prüfen und umzusetzen.

[Zur Kurzmeldung der BfDI \(v. 7. Mai 2026\)](#)

[Zur Roadmap der Bundesnetzagentur \(Stand: Dezember 2025, veröffentlicht 2026\)](#)

+++ EU-KOMMISSION: EMPFEHLUNG FÜR DATENSCHUTZGERECHTE ALTERSVERIFIKATION +++

Die Europäische Kommission hat eine Empfehlung für einen gemeinsamen europäischen Rahmen für Altersverifikationstechnologien veröffentlicht. Ziel ist es, allen Nutzern in der EU bis zum 31. Dezember 2026 Zugang zu robusten und datenschutzfreundlichen Altersverifikationslösungen zu ermöglichen. Die Empfehlung setzt auf Verfahren zum anonymen Altersnachweis, bei denen nur bestätigt wird, ob eine Person eine bestimmte Altersgrenze erreicht, ohne Identität oder exaktes Alter offenzulegen. Die Mitgliedstaaten sollen insbesondere den EU-Blueprint für Altersverifikation nutzen, nationale Umsetzungspläne entwickeln, mit den Koordinatoren für digitale Dienste (in Deutschland: die Bundesnetzagentur), anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, Forschung und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und die Einhaltung einschlägiger Cybersicherheitsstandards durch unabhängige Prüfungen sicherstellen. Die Kommission kündigt zudem ein sog. „EU Age Verification Scheme“ sowie Listen vertrauenswürdiger Anbieter und geeigneter Lösungen an.

[Zur Mitteilung der EU-Kommission \(v. 29. April 2026, Englisch\)](#)

4. Event-Highlights

Im Sommer 2026 stehen zwei unserer zentralen Veranstaltungen im Zeichen aktueller Entwicklungen im digitalen Recht und der Cybersicherheitsregulierung.

Der **Digital Law Day 2026 am 24. Juni in Frankfurt** bietet Ihnen einen kompakten Überblick über aktuelle rechtliche Trends rund um **Künstliche Intelligenz, Datenschutz und Digitalisierung** und lädt im Anschluss zum

persönlichen Austausch bei einem sommerlichen Get-together ein.

Nur wenige Tage später beleuchtet unser kostenfreies **Webinar „The EU Cyber Resilience Act – What businesses need to do now“** am **2. Juli** die neuen EU-weit geltenden Cybersicherheitsanforderungen für digitale Produkte und deren konkrete Auswirkungen auf Unternehmen. Das Webinar findet auf Englisch statt.

Beide Formate geben Ihnen praxisnahe Einblicke in die regulatorischen Entwicklungen und deren Bedeutung für die unternehmerische Praxis.

Melden Sie sich gerne über die nachfolgenden Buttons an – wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

24. Juni	Digital Law Day ADVANT Beiten Frankfurt 14:00 - 19:00 Uhr	Registrierung
2. Juli	Webinar: The EU Cyber Resilience Act – What businesses need to do now MS Teams 11:00 - 12:00 Uhr	Registrierung

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Büro Hamburg

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Jan-Dierk Schaal

+49 40 688745-0

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz